

**Richtlinien der Stadt Uetersen  
über die Erhebung von Kostenbeträgen für den  
Ersatz von durch rechtskräftigen Bebauungsplan  
geschützter oder auf öffentlichem Straßenland  
stehender zu entfernender Bäume**

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 11.03.2005 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Für auf Antrag entfernte Bäume, die durch rechtskräftigen Bebauungsplan geschützt sind und/oder auf öffentlichem Straßenland stehen, werden grundsätzlich durch die Stadt Uetersen Ersatzpflanzungen auf städtischem Grund und Boden vorgenommen.
2. Von dem/der Antragsteller/in ist als Ersatz ein Kostenbetrag in Geld zu leisten.
3. Maßgeblich für den Kostenbetrag ist der Stammumfang des zu entfernenden Baumes in 1 m Höhe.
4. Der Kostenbetrag ist festzusetzen pro cm Stammumfang mit 8,00 €  
Der Kostenbetrag beinhaltet Lieferung, Pflanzung, Anwuchspflege und Risiko.
5. Der Kostenbetrag ist an die Stadt Uetersen zu zahlen. Er ist zweckgebunden für Neupflanzungen und Maßnahmen des Naturschutzes im Bereich der Stadt Uetersen zu verwenden.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbetrages gilt auch für und gegen den/die Rechtnachfolger/in des/der Antragsstellers/in.
7. Der Umwelt- und Kleingartenausschuss entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Ersatzpflanzung von Bäumen und/oder Strauch- und Heckenpflanzungen oder Dach- oder Fassadenbegrünung durch den Antragsteller.

Uetersen, den 17.3.2005

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Wiech